

Statuten

Name, Sitz

Unter dem Namen «Swiss Cycling Aargau» besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten. Er ist ein anerkannter Unterverband des Dachverbandes Schweizerischen Radfahrer-Bundes (SRB), kurz Swiss Cycling. Wo nicht in diesen Statuten geregelt, untersteht "Swiss Cycling Aargau" den Statuten des Dachverbandes.

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

Swiss Cycling Aargau bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Radsportes. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Er fördert den Jugendsport und unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Er bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen eines Sportverbandes an.

Unabhängigkeit

Swiss Cycling Aargau ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Verbanden und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Ethik

3 Swiss Cycling Aargau setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Doping

4 Die auf eine Aargauer Sektion lizenzierten Sportlerinnen und Sportlerinnen unterstehen den entsprechenden Richtlinien von Swiss Olympic und Swiss Cycling.

Unfallsterbekasse

5 entfällt

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitgliederkatego- 1 rien

1 Swiss Cycling Aargau umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Sektionsmitglieder Unterverbände Vorstandsmitglieder Ehrenmitglieder

Sektionsmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Radsportvereine aus dem Kanton Aargau. Auf speziellen Antrag können auch Sektionen aus den umliegenden, an den Kanton Aargau angrenzenden Regionen auf Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

Unterverbände

3 Mehrere regionale Sektionen k\u00f6nnen sich zu einem Unterverband zusammenschliessen. Voraussetzung sind eigenen Statuten, in denen Swiss Cycling Aargau als Dachverband aufgef\u00fchrt ist.

Vorstandsmitglie- 4 der

4 Vorstandsmitglieder, welche zwingend Mitglied des Dachverbandes Swiss Cycling sein müssen, müssen aus Mitgliedern der angeschlossenen Sektionen rekrutiert werden. Wenn möglich sollten die Vorstandsmitglieder aus verschiedenen Sektionen stammen.

Ehrenmitglieder

5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für Swiss Cycling Aargau. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Sektionsmitglieds, auch wenn sie einmal nicht mehr Mitglied einer Sektion sein sollten.

Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Kantonalpräsident ernannt werden, der sich um Swiss Cycling Aargau verdient gemacht hat.

Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Eintritt

6 Interessierte Sektionsmitglieder und Unterverbände können jederzeit mit Vorstandsbeschluss in Swiss Cycling Aargau aufgenommen werden. Ausnahmen siehe Artikel 3, Punkt 2.

Beendigung, Austritt

7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod, der Auflösung oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus Swiss Cycling Aargau ist jederzeit auf den 31. Dezember des laufenden Jahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber Swiss Cycling Aargau nicht nachkommen oder Swiss Cycling Aargau Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Ausschluss zuhanden der DV Rekurs erheben.

Anspruch

9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber Swiss Cycling Aargau sowie allen Anspruch auf vorhandenes Vermögen.

Rechte

10 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die Delegiertenversammlung zu stellen, welche im Interesse des Radsports sind. Im Weiteren können sie an Verbandsaktivitäten und Anlässen teilnehmen.

Pflichten

11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Swiss Cycling Aargau zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung

- 1 Der Verband finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Einnahmen aus Sponsoring, Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen usw.
 - Erträgen aus dem Verbandsvermögen

Mitglieder-beiträge

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Massgebend für die Beitragsleistung der Mitglieder ist die Swiss Cycling Aargau vom Dachverband gemeldete Mitgliederzahl des Vorjahres.

Haftung

3 Für die Verbindlichkeiten von Swiss Cycling Aargau haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherungen

4 Swiss Cycling Aargau haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe von Swiss Cycling Aargau sind:
 - Die Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Präsidentenkonferenz
 - Die Fachressorts
 - Die Revisoren

Artikel 7

Delegiertenversammlung

Ordentliche Dele- 1 giertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Cycling Aargau. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt. Sie ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Einberufung

2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche 3 Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung mit dem konkreten Antrag, mit einem realistischen Termin, an den Vorstand verlangt werden. Sie muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Aufgaben und Kompetenzen

- 4 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen
 - Wahl des Tagespräsidenten (bei Wahlen)
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
 - Wahl des Kassiers / der Kassierin
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Aufnahme von ausserkantonalen Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

Anträge

Anträge zuhanden der Verbandsversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor dem DV-Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Stimm- und Wahl- 6 recht

An der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionen und Unterverbände sowie die Ehrenmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Präsidenten der Kommissionen. Die Delegierten müssen zwingend Mitglied von Swiss Cycling sein.

Die Sektionsmitglieder und Unterverbände von Swiss Cycling Aargau können folgende Delegierte abordnen:

bis 50 Mitglieder = 2 Delegierte
bis 100 Mitglieder = 4 Delegierte
über 100 Mitglieder = 5 Delegierte
Unterverbände = 3 Delegierte

Als Mitgliederzahl gilt die Anzahl Mitglieder bei Swiss Cycling.

Jedes stimmberechtigte Mitglied oder jeder stimmberechtigte Delegierte hat 1 Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.

Erforderliches Mehr

7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt, wenn der Präsident nicht von seinem Recht, einen Stichentscheid zu fällen, Gebrauch macht. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Versammlungsführung

8 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäfte, Anträge aus Versammlung

9 Auf Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Geheime Abstim- 10 mungen und Wahlen

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

3

Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands. Er vertritt Swiss Cycling Aargau nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung

2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Konstituierung

4 Mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Führung des Verbands nach den Statuten
 - Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Erarbeitung des Jahresbudgets
 - Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
 - Vertretung des Verbands nach aussen

Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 9 Präsidentenkonferenz

6

Zeitpunkt

1 Alljährlich findet im Herbst eine Präsidentenkonferenz statt.

Stimmberechtigung 2 Stimmberechtigt sind pro Sektion und Unterverband je ein Delegierter, welcher Mitglied des Dachverbandes "Swiss Cycling" ist.

Zuständigkeit

3 Die Präsidentenkonferenz ist vorberatendes Organ der Delegiertenversammlung. Die Präsidentenkonferenz kann Anträge an die Delegiertenversammlung stellen.

Artikel 10 Fachressorts

- 1 Swiss Cycling Aargau führt folgende Fachressorts:
 - Strassenradsport
 - Hallenradsport
 - Geländesport (Mountainbike, 4Cross, Trial, BMX usw.)

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, weitere Ressorts zu bilden oder aufzulösen.

Konstituierung

2 Die Ressorts konstituieren sich selber. Pro Ressort wird ein Vertreter durch die Delegiertenversammlung als Vorstandsmitglied gewählt.

Artikel 11 Revisoren

Amtsdauer / Auf- 1 gaben

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied von Swiss Cycling Aargau sein müssen, für eine Amtszeit von je drei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Fachressort angehören.

Die Revisoren prüfen die jährliche Verbandsrechnung und Verbandsbuchhaltung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 12 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung 1

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von Swiss Cycling Aargau kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen und bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Swiss Cycling Aargau kann nicht aufgelöst werden, wenn an der gleichen Delegiertenversammlung wenigstens fünf Sektionen den Fortbestand beschliessen.

Zuweisung Vermögen

Bei einer Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf einem Sperrkonto der aktuellen kontenführenden Unternehmung (Bank, Post) von Swiss Cycling Aargau zu deponieren. Die entsprechende Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

Artikel 11

Beschlussfassung

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 24. März 2023 in Lupfig genehmigt und ersetzten die seit dem 9. März 2018 aktuell gültigen Statuten. Diese ersetzen die seit dem 24. August 1991 resp. der Änderungen vom 14. März

1998 gültigen Statuten und treten ab nachstehendem Datum in Kraft.

Lupfig, 24. März 2023

Swiss Cycling Aargau

Rolf Hollinger Marcel Flükiger Präsident Kassier